

XI. Verteilungsverfahren

1. Zuständigkeit

974 Verteilungen sind Aufgabe des Insolvenzverwalters (§ 187 Abs. 3 Satz 1 InsO)¹²⁵⁵, bei der Eigenverwaltung Aufgabe des Insolvenzschuldners selbst (§ 283 Abs. 2 Satz 1 InsO). Der Zuständige ist dafür verantwortlich, dass die zu verteilenden Beträge entsprechend der Höhe der angemeldeten und zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen bestimmt werden, dass die Insolvenzquote korrekt errechnet wird und dass die Überweisungsbeträge korrekt angewiesen werden. Die Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt der Aufsicht des Insolvenzgerichts (§ 58 Abs. 1 InsO). Ihre Verletzung kann Schadenersatzpflichten nach sich ziehen (§ 60 Abs. 1 InsO), wobei der zu ersetzende Schaden zumindest in den Zinsnachteilen besteht, falls der Fehler bei einer Verteilung im Rahmen der darauf folgenden Verteilung noch korrigiert werden kann.

2. Arten von Verteilungen in Insolvenzverfahren

975 In Insolvenzverfahren kommen drei Arten der Verteilung in Betracht:

- **Abschlagsverteilungen** während des laufenden Insolvenzverfahrens (§ 187 Abs. 2 InsO).
- Die **Schlussverteilung** als – normaler – Abschluss des Insolvenzverfahrens (§ 196 InsO).
- Im Bedarfsfall **Nachtragsverteilungen**, wenn nach dem Schlusstermin Beträge, die von der Masse zurückbehalten worden sind, für die Masse frei werden, wenn Beträge, die aus der Masse gezahlt worden sind, in die Masse zurückfließen oder Gegenstände der Masse (nachträglich) ermittelt werden (§ 203 Abs. 1 InsO)¹²⁵⁶. Die schon beendeten Befugnisse des Insolvenzverwalters leben zum Zweck der Nachtragsverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf (§ 203 Abs. 2 InsO)¹²⁵⁷.

976 Zwar ist der Anspruch eines Insolvenzgläubigers auf Auszahlung der auf ihn entfallenden Insolvenzquote eine Holschuld i. S. v. § 269 Abs. 1 BGB und damit eigentlich am Sitz der Insolvenzverwaltung zu erfüllen¹²⁵⁸, doch überweist in der Praxis der Insolvenzverwalter den Zahlungsbetrag auf das Konto des Gläubigers. Sind dem Insolvenzverwalter ausnahmsweise weder Bankverbindung noch Adresse bekannt, kann er den Zahlungsbetrag nach § 372 BGB mit befreiender Wirkung beim Amtsgericht hinterlegen. Für Insolvenzgläubiger, auch öffentlich-rechtliche, empfiehlt es sich zur Sicherheit, im gesamten Schriftverkehr mit dem Insolvenzverwalter die Bankverbindung aufzuführen.

1255 Nach der Gesetzesfassung bis zum 1. Juli 2014 im Verbraucherinsolvenzverfahren des Treuhänders (§ 313 Abs. 1 Satz 1 InsO a. F.), geändert durch GIRStG durch Abschaffung des vereinfachten Verfahrens der §§ 312 bis 314 InsO a. F., damit des zugehörigen Treuhänders.

1256 In Bezug auf Ersparnisse des Insolvenzschuldners als Anwendungsfall des § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO vgl. Klomfaß, KKZ 2014, 36 ff. Zur Risikolebensversicherung, welche vor Beendigung des Insolvenzverfahrens aufschiebend bedingt bereits begründet war, vgl. BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – IX ZB 50/13.

1257 Zur Anwendbarkeit des § 203 InsO (entsprechend § 211 Abs. 3 InsO) auch im Falle der Massekostenanmeldung nach § 207 InsO siehe BGH, Beschluss vom 10. Oktober 2013 – IX ZB 40/13 – insbesondere Tz. 7 und 15.

1258 Vgl. Westphal, in: Nerlich/Römermann (Hg.), InsO, § 187 Rn. 18.

In folgenden Fällen hat der Insolvenzverwalter den auf den Gläubiger entfallenden Betrag zurückzubehalten: 977

- Im Falle einer **titulierten bestrittenen Forderung** unter der Voraussetzung, dass der Bestreitende bis zum Vollzug der Verteilung die Verfolgung seines Widerspruchs nachgewiesen hat.
- Bei einer **nichttitulierten bestrittenen Forderung** unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Insolvenzverwalter nachgewiesen hat, dass und für welchen Betrag er Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren zum Erlass eines Insolvenzfeststellungsbescheids nach § 251 Abs. 3 AO eingeleitet hat oder dass das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen worden ist. Ist dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Forderung für die Verteilung nicht berücksichtigt (§ 189 InsO).
- Bei festgestellten Forderungen, gegen die der Insolvenzverwalter mit Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO vorgeht¹²⁵⁹.
- Bei einer aufschiebend bedingten Forderung vor Eintritt der betreffenden Bedingung (§ 191 Abs. 1 Satz 2 InsO).
- Bei einer festgestellten Insolvenzforderung eines zur abgesonderten Befriedigung berechtigten Gläubigers bis zur Erbringung des Nachweises, dass und für welchen Betrag der Gläubiger auf die abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder er bei der abgesonderten Befriedigung ausgefallen ist (§ 190 Abs. 1 Satz 1 InsO)¹²⁶⁰.

Weiterhin ist der dem Gläubiger möglicherweise verbleibende Betrag dann bei einer Verteilung zurückzubehalten, wenn bei Einziehung einer vom Insolvenzschuldner sicherungshalber abgetretenen Forderung durch den Insolvenzverwalter, bei der der Insolvenzschuldner für die gesicherte Verbindlichkeit nicht persönlich haftet, noch nicht feststeht, ob die Sicherheit auch ohne die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verwertungsreif gewesen wäre¹²⁶¹.

Anders als bei der **Hinterlegung** nach bürgerlichem Recht, etwa wegen Unklarheit der Person des Gläubigers, dient die Hinterlegung der nach § 198 InsO zurückzubehaltenen Beträge nicht der Schuldbefreiung, sondern lediglich der sicheren Aufbewahrung der Gelder, die nach wie vor dem Insolvenzbeschluss unterliegen und zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden sollen. Darum besteht für den Insolvenzverwalter auch keine Verpflichtung, gem. § 372 BGB und § 1 HintG die amtliche Hinterlegungsstelle zu wählen, sondern dieser ist in der Wahl des Hinterlegungsortes frei. Üblicherweise hinterlegt der Insolvenzverwalter zwecks angemessener Verzinsung die fraglichen Gelder bei einem Geldinstitut. Dazu richtet er ein besonderes Konto ein, im Falle mehrerer Gläubiger für jeden Gläubiger eines. So behält der Insolvenzverwalter die Verfügungsgewalt über die zurückzubehaltenden Beträge. 978

Ist der Insolvenzgläubiger, für den Beträge zurückbehalten worden sind, Vollstreckungsschuldner, so kann der Vollstreckungsgläubiger auf seinen Auszahlungsanspruch im Wege der **Forderungspfändung** zugreifen. Zuzustellen ist die Pfändungsverfügung indes nicht dem kontoführenden Geldinstitut, sondern dem Insolvenzverwalter. Ist der Insolvenzverwalter seinerseits Vollstreckungsschuldner, kann, obwohl er formal Kontoinhaber ist, aufgrund eines gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitels nicht in das Konto vollstreckt werden, da es sich um ein Anderkonto handelt (vorausgesetzt, der Insolvenzverwalter hatte dies bei der Kontoerrichtung deutlich gemacht). 979

1259 Vgl. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel (Hg.), InsO, § 198 Rn. 3 f.

1260 Dies verdeutlicht die Notwendigkeit zeitnaher Verwertung des Absonderungsrechtes (ggf. insbesondere durch Zwangsversteigerung). Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

1261 Vgl. BGH, Urteil vom 11. Dezember 2008 – IX ZR 194/07 – NZI 2009, 165.

980 Das Verfahren der Verteilung hat der Gesetzgeber sehr flexibel ausgestaltet, um es vor allem dem Insolvenzverwalter zu ermöglichen, die aus seinen Verwertungshandlungen erzielten Erlöse so einzusetzen, wie es finanziell gerade vorteilhaft ist.

3. Verteilungsmaßstäbe

981 Maßgeblich und auch für den Insolvenzverwalter bindend für die Verteilung ist (materiell) die in §§ 38, 39 InsO bestimmte Rangfolge. Innerhalb der einzelnen Rangklassen von § 39 InsO werden die Insolvenzforderungen, wenn überhaupt, anteilmäßig befriedigt (§ 39 Abs. 1 InsO). Der für die Verteilung verfügbare Gesamtbetrag ist dabei (regelmäßig) nicht identisch mit dem Gesamterlös aus den Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters und evtl. weiterer Verwertungsberechtigter. Denn der Gesamterlös ist zunächst um die Zahlungen an Absonderungsberechtigte (§§ 49 ff. InsO) und die Masseverbindlichkeiten (§§ 53 bis 55 InsO) zu kürzen.

982 Verfahrensrechtlich ist allein die Insolvenztabelle für die Verteilung maßgeblich. Bei den Verteilungen kann ein benachteiligter Gläubiger somit nicht mit Erfolg geltend machen, dass der auf seine Forderungen zugeteilte Betrag nicht der materiellen Rechtslage entspreche. Es zählt nur der Einwand, die Verteilung sei mit den Eintragungen in der Insolvenztabelle nicht vereinbar. Gibt die Insolvenztabelle ihrerseits die materielle Rechtslage nicht zutreffend wieder, so obliegt es dem benachteiligten Gläubiger, die Berichtigung der Insolvenztabelle zu erwirken, erforderlichenfalls durch Nachholung von Anmeldungen (§§ 174, 177 InsO) und durch Ausräumung von Widersprüchen, die die Feststellung der angemeldeten Insolvenzforderung zur Insolvenztabelle hindern (§ 179 InsO).

4. Beginn der Verteilung

983 Zulässig sind Verteilungen erst nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins (§ 187 Abs. 1 InsO). Erst danach steht eine Anzahl von Gläubigern festgestellter Forderungen fest, sodass der Insolvenzverwalter das Verteilungsverzeichnis aufstellen und auf dessen Grundlage die Verteilung durchführen kann.

5. Zu berücksichtigende Forderungen

a) Art der Forderungen

984 Zu berücksichtigen sind bei Verteilungen entweder im Wege der Auszahlung oder im Wege der Zurückbehaltung folgende Forderungen:

- Die bereits **zur Tabelle festgestellten** Insolvenzforderungen sind selbstverständlich zu berücksichtigen (§§ 178 Abs. 1 Satz 1, 183 Abs. 1 InsO).
- Des Weiteren sind die **bestrittenen titulierten** Insolvenzforderungen zu berücksichtigen (§ 179 Abs. 2 InsO).
- Ferner zu berücksichtigen sind die **bestrittenen nicht titulierten** Insolvenzforderungen, soweit spätestens binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verteilung dem Insolvenzverwalter nachgewiesen worden ist, dass und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen und durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreit aufgenommen worden ist (§ 189 Abs. 1 InsO). Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so wird der auf die Insolvenzforderung entfallende Anteil bei der Verteilung zurückbehalten, solange der Rechtsstreit anhängig ist (§ 189 Abs. 2 InsO).
- Weiter zu berücksichtigen ist die **Ausfallforderung** eines zur abgesonderten Befriedigung berechtigten Insolvenzgläubigers (§§ 52, 173 InsO), wenn er spätestens bin-

nen der zweiwöchigen Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter nachweist, dass und für welchen Betrag er auf die abgesonderte Befriedigung verzichtet hat oder bei ihr ausgefallen ist (§ 190 Abs. 1 Satz 1 InsO)¹²⁶². Der Nachweis ist dann nicht erforderlich, wenn der Insolvenzverwalter zur Verwertung der Sicherung befugt ist (§ 190 Abs. 3 Satz 1 InsO). Findet eine Abschlagsverteilung statt und hat der Insolvenzverwalter die Sicherung noch nicht verwertet, hat er den Ausfall des Insolvenzgläubigers zu schätzen und den auf die Insolvenzforderung entfallenden Anteil zurückzubehalten (§ 190 Abs. 3 Satz 2 InsO).

- Schließlich sind aufschiebend bedingte Insolvenzforderungen mit ihrem vollen Betrag zu berücksichtigen, d. h. bei der Berechnung des zu verteilenden Betrags mitzuzählen. Der auf die Insolvenzforderung entfallende Anteil wird allerdings bei der Verteilung zurückbehalten (§ 191 Abs. 1 InsO).

b) Maßgeblichkeit des Verteilungsverzeichnisses

Der Verteilung liegt das Verteilungsverzeichnis zugrunde, das der Insolvenzverwalter¹²⁶³ vor Beginn der Verteilung auf Basis der Insolvenztabelle aufzustellen hat und in dem alle Insolvenzforderungen enthalten sein müssen, die bei der Verteilung zu berücksichtigen sind (§ 188 Satz 1 InsO). Der Insolvenzverwalter haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verteilungsverzeichnisses nach § 60 Abs. 1 InsO. Er hat es mit den übrigen Insolvenzunterlagen zu vergleichen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

985

Soll eine Verteilung durchgeführt werden, so hat der Insolvenzverwalter gem. § 188 InsO

986

- ein **Verzeichnis** der zu berücksichtigenden Forderungen anhand der Insolvenztabelle zu **erstellen**,
- dieses Verzeichnis auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts **niederzulegen**
- und danach (nicht vor der Niederlegung) die Verteilung **öffentlich bekannt zu machen**.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

987

- Die Angabe der **Insolvenzsache**.
- Die Ankündigung, dass eine **Abschlags-, Schluss- oder Nachtragsverteilung** erfolgen soll.
- Die Mitteilung des verfügbaren **Massebestands**.
- Die Summe der zu berücksichtigenden **Forderungen**.
- Den Hinweis, dass das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts **zur Einsicht niedergelegt** ist.

Formulierungsbeispiel zu einer Abschlagsverteilung:

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen von ... ist eine Abschlagszahlung vorgesehen. Anbarer Masse stehen 40.000 Euro zur Verfügung, Insolvenzforderungen sind in Höhe von 500.000 Euro zu berücksichtigen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Insolvenzforderungen ist zur Einsicht der Gläubiger auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ..., (Adresse, Zimmer), niedergelegt. Drei Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beginnt die zweiwöchige Frist zu laufen, innerhalb der Insolvenzgläu-

1262 Bestätigt durch BGH, Urteil vom 2. Juli 2009 – IX ZR 126/08.

1263 Nach der Gesetzesfassung bis zum 1. Juli 2014 im Verbraucherinsolvenzverfahren der Treuhänder. Durch das GIRSTG mit Streichung der §§ 312 bis 314 InsO a. F. entfällt das vereinfachte Insolvenzverfahren, damit das Amt des Treuhänders während der Verbraucherinsolvenz.

biger, deren Forderung nicht zur Insolvenztabelle festgestellt worden ist und für deren Forderung ein vollstreckbarer Titel oder ein Endurteil nicht vorliegt, ihre Rechte durch den mir gegenüber zu erbringenden Nachweis sichern können, dass und für welchen Betrag Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen worden ist. Bei nicht rechtzeitiger Führung des Nachweises wird die Forderung bei der Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt (§ 189 Abs. 3 InsO).
(Insolvenzverwalter)

- 988** Das vom Insolvenzverwalter aufgestellte Verzeichnis ist zu ergänzen, wenn Gläubiger streitiger, nicht titulierter Forderungen nachträglich innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Insolvenzverwalter den Nachweis führen, dass und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozess aufgenommen worden ist (§§ 189, 193 InsO). Ebenso ist das Verzeichnis zu ergänzen, wenn Gläubiger einer Ausfallforderung den ihnen aus § 190 InsO obliegenden Nachweis – bzw. die ihnen obliegende Glaubhaftmachung – erst innerhalb der Ausschlussfrist führen konnten.
- 989** Der Insolvenzgläubiger, der die ihm möglichen Einwendungen nicht erhebt, riskiert, dass ihm im Falle einer auf § 60 InsO gestützten Schadenersatzklage gegen den Insolvenzverwalter mitwirkendes Verschulden als Schadenersatzmindernde oder -ausschließende Tatsache entgegengehalten wird (§ 254 BGB).
- 990** Das Insolvenzgericht entscheidet über die Einwendungen durch Beschluss. Ordnet das Insolvenzgericht die Berichtigung des Verzeichnisses an, so wird die Entscheidung dem Gläubiger sowie dem Insolvenzverwalter zugestellt und auf der Geschäftsstelle niedergelegt (§ 194 Abs. 3 Satz 1 InsO). Mit der Niederlegung beginnt für die Beschwerdeberechtigten, zu denen neben dem Insolvenzverwalter die Insolvenzgläubiger gehören (§ 194 Abs. 3 Satz 2 InsO), die Beschwerdefrist.
- 991** Nachrangige Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO) sind mangels Beschwerde nicht beschwerdebefugt, da sie bei Abschlagsverteilungen ohnehin nicht berücksichtigt werden (§ 187 Abs. 2 Satz 2 InsO). Gibt das Insolvenzgericht den Einwendungen nicht statt, so hat es den Beschluss dem Gläubiger und dem Insolvenzverwalter zuzustellen (§ 194 Abs. 2 Satz 1 InsO). Der Gläubiger kann den Beschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten (§ 194 Abs. 2 Satz 2 InsO).

c) Nachträgliche Berücksichtigung

- 992** Gläubiger, die bei der Abschlagsverteilung ausgeschlossen waren, weil sie die Fristen gem. §§ 189, 190 InsO versäumt hatten, sind auf ihr Verlangen nachträglich zu berücksichtigen, sobald sie die Voraussetzungen der genannten Bestimmungen erfüllt haben (§ 192 InsO). Darüber hinaus ist der Insolvenzverwalter von Amts wegen verpflichtet, etwa von ihm übersehene Gläubigerforderungen ebenfalls nachträglich zu berücksichtigen. Die Beträge sind der Restmasse zu entnehmen. Die Gläubiger erhalten daraus vorab einen Betrag, der sie mit den übrigen Gläubigern gleichstellt. Die Restmasse setzt sich zusammen aus dem, was bei der Abschlagsverteilung übrigblieb, aus der weiteren Verwertung der Masse und aus den zur Masse freigewordenen oder zurückgeflossenen Beträgen. Voraussetzung für die nachträgliche Berücksichtigung ist weiter, dass die Restmasse nach Befriedigung von Masseansprüchen ausreicht und dass das Verlangen der Gläubiger gem. § 192 InsO rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der neuen Ausschlussfrist nach §§ 189, 190 InsO, gestellt wird. Eine Säumnis der Gläubiger führt also bei einer Abschlagsverteilung zu keinem dauernden Nachteil, solange eine hinreichende Restmasse vorhanden ist. Erst mit der Schlussverteilung führt die Versäumung auch dieser

Ausschlussfrist dazu, dass der Gläubiger von der Verteilung endgültig ausgeschlossen wird.

6. Abschlagsverteilung

Abschlagsverteilungen können nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins so oft stattfinden, als hinreichend bare Masse vorhanden ist (§ 187 Abs. 2 Satz 1 InsO). Ob eine solche Abschlagsverteilung vorgenommen werden soll, entscheidet der Insolvenzverwalter nach pflichtmäßigem Ermessen. Er bedarf zur Vornahme der Verteilung die Einwilligung des Gläubigerausschusses, wenn ein solcher bestellt ist (§ 187 Abs. 1 Satz 2 InsO). **993**

Nachrangige Insolvenzgläubiger sollen bei Abschlagsverteilungen noch nicht berücksichtigt werden (§ 187 Abs. 2 Satz 2 InsO). **994**

Auf Vorschlag des Insolvenzverwalters bestimmt der **Gläubigerausschuss** den im Rahmen der Abschlagsverteilung zu zahlenden Bruchteil, andernfalls der Insolvenzverwalter (§ 195 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InsO). Der Insolvenzverwalter hat den Prozentsatz schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung den zu berücksichtigenden Gläubigern mitzuteilen (§ 195 Abs. 3 InsO). **995**

Bei einer Abschlagsverteilung kann jeder Insolvenzgläubiger gegen das ursprüngliche Verzeichnis und das nach §§ 189, 193 InsO berichtigte Verzeichnis binnen einer Woche nach dem Ende der Ausschlussfrist nach § 189 Abs. 1 InsO Einwendungen beim Insolvenzgericht erheben (§ 194 Abs. 1 InsO). Einwendungen sind in zwei Richtungen möglich: Der Insolvenzgläubiger kann geltend machen, seine Forderung sei vom Insolvenzverwalter zu Unrecht nicht in das Verzeichnis aufgenommen worden. Umgekehrt kann er geltend machen, der Insolvenzverwalter habe die Forderung eines anderen Insolvenzgläubigers zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen. Für die letztgenannte Einwendung hat nur ein gleich- oder minderberechtigter Gläubiger ein Rechtsschutzinteresse. **996**

Formulierungsbeispiel:

An das

Amtsgericht ...

– Insolvenzgericht –

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen von ...,

Insolvenzverwalter: ...

beantrage ich, das Verteilungsverzeichnis zu berichtigen und

- zusätzlich zu der unter lfd. Nr. ... des Verzeichnisses aufgenommenen Hauptforderung auch die bis zur Verfahrenseröffnung aufgelaufenen Säumniszuschläge in Höhe von insgesamt ... Euro aufzunehmen sowie
- die unter lfd. Nr. ... des Verzeichnisses aufgenommene angebliche Forderung von ... in Höhe von ... Euro nicht im Verzeichnis zu berücksichtigen.

Den unter a) bezeichneten Säumniszuschlag nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO¹²⁶⁴ hat die Kommune zusammen mit der Hauptforderung am ..., mithin noch innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist, schriftlich beim Insolvenzverwalter angemeldet. Gegen sie wurden im Prüfungstermin auch keine Einwendungen erhoben. Gleichwohl fehlt sie im Verteilungsverzeichnis. **997**

1264 Ggf. aber auch zu Verwaltungskosten, so beispielsweise nach § 18 LGebG RLP.

Die unter b) bezeichnete nicht titulierte Forderung wurde von der Kommune im Prüfungstermin bestritten. Bis zum heutigen Tage hat der angebliche Gläubiger jedoch keine Feststellungsklage gegen den Unterzeichneten erhoben. Stattdessen hat er, wie zufällig bekannt wurde, eine – unzulässige – Zahlungsklage gegen den Schuldner selbst erhoben. Diese Klage wahr, selbst wenn sie dem Insolvenzverwalter nachgewiesen worden sein sollte, die Frist von § 189 Abs. 1 InsO nicht.

Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag ist gegeben, weil sich bei der demnächst anstehenden Abschlagsverteilung der auf den Unterzeichneten entfallende Betrag durch die Nichtberücksichtigung der unter b) bezeichneten Forderung erhöhen wird.

Unterschrift

- 998** Die Berichtigung der **Masseverbindlichkeiten** geschieht unabhängig von den Verteilungen, soweit Masseansprüche bekannt geworden sind und hinreichende bare Mittel zur Verfügung stehen. Sobald sich aber herausstellt, dass die Insolvenzmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreicht, hat der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit anzuzeigen (§ 208 Abs. 1 InsO).

7. Schlussverteilung

a) Zulässigkeit der Schlussverteilung

- 999** Die Schlussverteilung besteht in der Ausschüttung der gesamten, nach dem Vollzug etwaiger Abschlagsverteilungen noch verfügbaren Teilungsmasse. In kleineren Insolvenzverfahren kann die Schlussverteilung zugleich die erste Verteilung überhaupt sein. Sie ist vorzunehmen, sobald das letzte verwertbare Massestück in Geld umgesetzt worden ist. Wird eine Forderung aufgrund verspäteter Anmeldung erst am Tag des Schlusstermins festgestellt, bleibt sie bei der Schlussverteilung unberücksichtigt. Die Anhängigkeit eines Feststellungsprozesses nach §§ 179 ff. InsO oder ein schwebender Prozess über ein Masseaktivum, das nicht freigegeben werden soll, hindert grundsätzlich die Schlussverteilung nicht, weil eine Nachtragsverteilung möglich ist. In beiden Fällen liegt in der Genehmigung der Schlussverteilung bei Fortdauer des Prozesses der Vorbehalt einer Nachtragsverteilung.

b) Grundlagen der Schlussverteilung

- 1000** Den Maßstab für die Schlussverteilung bildet das **Schlussverzeichnis** des Insolvenzverwalters. Es ist ein Verzeichnis i. S. v. § 188 InsO und muss darum vor der Schlussverteilung auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt werden; der Insolvenzverwalter hat die Summe der Forderungen und den für die Schlussverteilung verfügbaren Betrag¹²⁶⁵ öffentlich bekannt zu machen (§ 188 Satz 2 und 3 InsO). Gläubiger, die im Schlussverzeichnis nicht als Insolvenzgläubiger aufgeführt sind, werden bei der Schlussverteilung ebenso wenig berücksichtigt wie bei einer Nachtragsverteilung. Ungeprüfte Forderungen dürfen nicht aufgenommen werden, selbst dann nicht, wenn sie auf einem Vollstreckungstitel basieren¹²⁶⁶.
- 1001** Die Feststellung eines Ausfalls bei noch nicht abgeschlossener Verwertung ist naturgemäß nicht ganz einfach, vor allem bei Grundstücken. Das ZVG sieht zur Ermittlung des

¹²⁶⁵ Zur Bildung notwendiger Rücklagen für in der Wohlverhaltensphase absehbar anfallende Verfahrenskosten vgl. BGH, Beschluss vom 20. November 2014 – IX ZB 16/14.

¹²⁶⁶ Vgl. Westphal, in: Nerlich/Römermann (Hg.), InsO, § 188 Rn. 4.

Ausfalls in den Vorschriften über die Insolvenzverwalterversteigerung (§§ 172 ff. ZVG) deshalb die Möglichkeit von § 174 ZVG vor¹²⁶⁷.

Für das **Schlussverzeichnis** wählen die Verwalter folgendes **Schema**:

Tabellen- Nummer	Gläubiger	anerkannte Forderung Euro	Schlussquote xy,z % Euro	vollstreckbare Forderung ¹²⁶⁸ Euro
1	Name, Adresse	Betrag (ggf. auch 0)	Betrag multipliziert mit der Schlussquote	Differenz aus anerkannter Forderung und nebenstehen- dem Betrag
2	ebenso	ebenso	ebenso	ebenso
usw.				
Gesamtbetrag		Summe	Summe	Summe

Abbildung 17: Schlussverzeichnis (eigene Darstellung)

Die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters muss die Gläubigerversammlung umfassend über seine gesamte Tätigkeit unterrichten, sodass die Gläubiger in der Lage sind, die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens zu prüfen. Sie muss darum ein vollständiges Bild seiner gesamten Tätigkeit und aller von ihm getroffenen Maßnahmen bieten. Mit der Rechnung ist der Antrag auf Genehmigung der Schlussverteilung, auf Festsetzung von Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters und auf Bekanntgabe der endgültigen Gerichtskostenrechnung zu verbinden.

1002

Zu Schlussverzeichnis und Schlussrechnung tritt als weitere vom Insolvenzverwalter zu erstellende Unterlage der Schlussbericht. Der Schlussbericht hat einen Überblick über die gesamte Geschäftsführung des Verwalters zu geben, also sich insbesondere zu befassen mit

1003

- der Masseherstellung (z. B. zu Insolvenzanfechtungen),
- der Masseverwertung (z. B. Angaben über Freigabe von Gegenständen),
- der Abwicklung der laufenden Vertragsverhältnisse und
- der Prozessführung des Insolvenzverwalters.

Das Insolvenzgericht prüft nur die Rechtmäßigkeit, nicht die Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns. Zu beanstanden ist nur, dass der Insolvenzverwalter eine gesetzlich gebotene Handlung vorgenommen hat, die er nach den von ihm zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften nicht hätte vornehmen dürfen, oder dass er eine gesetzlich gebotene Handlung nicht vorgenommen hat. In beiden Fällen muss hinzukommen, dass infolge dieses Fehlverhaltens ein Massegegenstand noch nicht verwertet ist, der aber noch verwertet werden kann.

1004

Erkennt der Insolvenzverwalter beispielsweise ein in Wahrheit nicht bestehendes Absonderungsrecht an, so kann es durch dieses Anerkenntnis nicht entstehen, weil dingliche Rechte nur nach den sachenrechtlichen Vorschriften begründet werden können. Der Gläubiger ist also um die Differenz zwischen Quote und Erlangtem ungerechtfertigt.

1005

1267 Siehe dazu auch Stöber, NJW 2000, 3600 f. a. E., dort auch mit Ausführungen zur womöglichen Verfassungswidrigkeit von § 174a ZVG (S. 3605).

1268 Vollstreckbar i. S. v. § 201 Abs. 2 InsO, maßgeblich insbesondere bei natürlichen Personen im Falle der Verfahrensbeendigung ohne Erlangung der Restschuldbefreiung.

tigt bereichert, der Bereicherungsanspruch ist Massebestandteil. Das Insolvenzgericht kann dies beanstanden und den Insolvenzverwalter anweisen, den Anspruch geltend zu machen.

- 1006** Hat dagegen der Insolvenzverwalter etwa eine Rechtshandlung nicht angefochten, so ist zunächst von dem im Schlussbericht dargestellten (oder auf Anfrage mitgeteilten) Beweggrund auszugehen. War der Insolvenzverwalter der Auffassung, ein Vorgang sei aus Rechtsgründen nicht anfechtbar, und vertritt das Insolvenzgericht den gegenteiligen Standpunkt, so ist grundsätzlich eine Beanstandung möglich. Dauerte das Insolvenzverfahren länger als drei Jahre, kann zwischenzeitlich die Verjährungsfrist nach § 146 Abs. 1 InsO i. V. m. § 195 BGB verstrichen sein. Dann ist die Masseherstellung nicht mehr möglich und der Sinn und Zweck des Beanstandungsrechts nicht mehr erfüllbar. Einen daraus möglicherweise gem. § 60 Abs. 1 InsO folgenden Schadenersatzanspruch hat nicht das Gericht über seine Beanstandung geltend zu machen, weil er nicht der Masse, sondern den Beteiligten zusteht.

Hat der Insolvenzverwalter von der Anfechtung abgesehen, weil er die Beweislast für zu unsicher und deshalb das Prozessrisiko für zu hoch hielt, so scheidet eine Beanstandung aus, weil die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung nicht kontrollierbar ist.

- 1007** Gegen das Schlussverzeichnis können die Kommunen und andere Gläubiger namentlich einwenden, eine ihrer Forderungen sei zwar zur Insolvenztabelle festgestellt worden, jedoch nicht in das Schlussverzeichnis aufgenommen worden. Außerdem können sie einwenden, eine ihrer Forderungen sei im Schlussverzeichnis in niedrigerer Höhe eingetragen als zur Insolvenztabelle festgestellt. Absonderungsberechtigte Gläubiger können einwenden, ihre Forderung fehle im Schlussverzeichnis, obwohl sie noch innerhalb der Ausschlussfrist dem Insolvenzverwalter ihren Ausfall bei der Sicherheitenverwertung nachgewiesen hätten. All diese Einwendungen müssen die Insolvenzgläubiger im Schlusstermin erheben. Gegen die Versäumung des Schlusstermins wird keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt¹²⁶⁹. Der durch das tatsächlich oder vermeintlich unrichtige Schlussverzeichnis benachteiligte Insolvenzgläubiger kann sich auch nicht an den anderen, begünstigten, Insolvenzgläubigern schadlos halten. Er hat gegen sie keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung i. S. v. §§ 812 ff. BGB¹²⁷⁰. Eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter werden durch die Versäumung dagegen nicht ausgeschlossen, wobei ein Mitverschulden des geschädigten Insolvenzgläubigers nach § 254 BGB zu berücksichtigen ist¹²⁷¹. Außerdem muss im Schadenersatzprozess der Geschädigte das Verschulden des Insolvenzverwalters beweisen.

c) Schlusstermin

- 1008** Materiell-rechtliche Einwendungen gegen eine festgestellte Forderung sind im Schlusstermin nicht mehr zulässig (siehe auch Rn. 803), außer wenn er zugleich Prüfungstermin ist. Der Schlusstermin dient der Abnahme der Schlussrechnung, der Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und der Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Massegegenstände. Er findet wegen der Rechnungslegung auch dann statt, wenn keine Masse mehr vorhanden ist. Der Schlusstermin ist die letzte Gläubigerversammlung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Er ist vom Insolvenzgericht öffentlich bekannt zu machen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 9 InsO).

1269 Vgl. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel (Hg.), InsO, § 197 Rn. 13 m. w. N.

1270 Vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 – VII ZR 333/83 – BB 1984, 1706; OLG Dresden, Urteil vom 19. Januar 1995 – 7 U 888/94 – ZIP 1995, 665 = EWIR 1995, 667.

1271 Vgl. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel (Hg.), InsO, § 197 Rn. 13 m. w. N.

Der Schlusstermin wird vielfach gleichzeitig als Prüfungstermin für nachgemeldete Forderungen (§ 177 Abs. 2 InsO) bestimmt. Das ist zulässig, weil für die Prüfung solcher Forderungen keine zeitliche Grenze vorgeschrieben und die Anmeldung von Forderungen bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens statthaft ist. Die Abhaltung des Schlusstermins als besonderen Prüfungstermin berechtigt aber nicht dazu, nachgemeldete Forderungen, die der Insolvenzverwalter nicht bestreiten will, schon in das Schlussverzeichnis aufzunehmen¹²⁷², zumal die notwendige Frist des § 189 Abs. 1 InsO abgelaufen ist¹²⁷³. § 188 InsO lässt die Aufnahme ungeprüfter Forderungen in das Schlussverzeichnis nicht zu. Ein Verteilverzeichnis wie hier zum Schlussverzeichnis setzt immer den Tabelleneintrag und damit einen Prüftermin voraus¹²⁷⁴. Tatsächlich erfolgt jedoch oft (aus Kostengründen bzw. zur Verfahrensvereinfachung) die entsprechende Berücksichtigung auch solcher Forderungen (z. B. durch Zurückbehaltung oder Abwarten des Fristablaufs vor Durchführung der Verteilung usw.). Allgemein gilt aber der Grundsatz: „Eine nach Veröffentlichung und Niederlegung des Schlussverzeichnisses angemeldete Forderung nimmt an der Schlussverteilung nicht mehr teil.“¹²⁷⁵

Praxistipp:

Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Forderungsanmeldung, idealerweise unter Einhaltung der Anmeldefrist.

d) Gerichtliche Genehmigung

Die Schlussverteilung bedarf – neben der Genehmigung eines evtl. bestehenden Gläubigerausschusses (§ 187 Abs. 3 Satz 2 InsO) – der Genehmigung des Insolvenzgerichts (§ 196 Abs. 2 InsO). Das Fehlen der erforderlichen Genehmigung führt nicht zur Nichtigkeit der Schlussverteilung, wohl aber zur persönlichen Haftung des Insolvenzverwalters nach § 60 InsO. Prüfungsmaßstab des Gerichts sind die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters und das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für die Schlussverteilung.

e) Ausführung

Die **Ausführung** der Verteilung obliegt wie bei der Abschlagsverteilung dem Insolvenzverwalter (§ 187 Abs. 3 Satz 1 InsO).

Die Verteilung wird durch Auszahlung, regelmäßig durch **Überweisung** oder **Zurückbehaltung** der Quote vollzogen. Welche Anteile vom Insolvenzverwalter zurückzubehalten sind, ergibt sich wie bei der Abschlagsverteilung aus §§ 189, 191 InsO.

f) Schlussverteilung bei Insolvenzverfahren über das Vermögen juristischer Personen

Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person, insbesondere einer GmbH, nicht durch einen Insolvenzplan erledigt und verbleibt gleichwohl ein Überschuss, so hat der Insolvenzverwalter diesen Überschuss an die zivilrechtlich daran Berechtigten nach § 199 Satz 2 InsO herauszugeben, also bei einer GmbH an die Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft an die Aktionäre und bei einer Genossenschaft an die Genossen. Diese Zahlungsansprüche können gepfändet werden, falls Ge-

1272 Vgl. dazu bereits Rn. 803 mit Verweis auf die BGH-Rechtsprechung.

1273 Vgl. Keller, Insolvenzrecht, Rn. 783.

1274 Vgl. Fuchsl/Weishäupl/Kebebus/Schwarzer, in: Kirchhof/Eidenmüller/Stürmer (Hg.), Münchener Kommentar, § 188 Rn. 3; ebenso Uhlenbruck, in: Uhlenbruck/Hirte/Vallender/Mentzel (Hg.), InsO, § 188 Rn. 7 m. w. N.

1275 Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. (Hg.), Handbuch VZV, Kap. 7, S. 16 m. w. N.

sellschafter, Aktionäre oder Genossen Vollstreckungsschuldner sind. Zuzustellen ist die Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Insolvenzverwalter. War ein Geschäftsanteil an einer GmbH bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH gepfändet worden, so erstreckt sich das in dieser Pfändung enthaltene Zahlungsverbot auch auf den Betrag, der dem Gesellschafter nach dem Schlusstermin vom Insolvenzverwalter auszuführen wäre. Für den Vollstreckungsgläubiger empfiehlt es sich indes, den Insolvenzverwalter vorsorglich auf das Bestehen der Pfändung hinzuweisen und außerdem, falls eine Einziehungsverfügung oder Überweisungsverfügung noch aussteht, diese nachzuholen und dem Insolvenzverwalter zuzustellen.

- 1013** Bei Insolvenzverfahren über das Vermögen eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung, sind die Bestimmungen in der Vereinsatzung oder in der Stiftungsverfassung über die Anfallberechtigten vorrangig; insbesondere bei gemeinnützigen Vereinen ist regelmäßig bestimmt, dass ein etwaiges nach einer Liquidation verbleibendes Restvermögen nicht an die Mitglieder auszuführen ist, sondern an eine andere gemeinnützige Organisation. In diesem Fall kann ein Vollstreckungsgläubiger nur unter der Voraussetzung durch Forderungspfändung auf das Restvermögen zugreifen, dass er Gläubiger der anfallberechtigten Organisation und seine Forderung gegen diese vollstreckbar ist.
- 1014** An das Insolvenzverfahren schließt sich im Falle von juristischen Personen kein gesellschafts- oder vereinsrechtliches Liquidationsverfahren an. Die Bestimmungen über das gesellschaftsrechtliche oder vereinsrechtliche Liquidationsverfahren sind jedoch insoweit beachtlich, als es um den Verteilungsmaßstab des eventuellen Überschusses unter den einzelnen Berechtigten geht.

g) Folge der Schlussverteilung

- 1015** Nach Schlusstermin und Schlussverteilung endet auch das Verteilungsverfahren. Die letzte Aufgabe des Insolvenzgerichts besteht nach § 200 InsO in der Aufhebung des Insolvenzverfahrens.
- 1016** Allerdings werden in diesem Zeitpunkt noch anhängige Widerspruchsverfahren und Insolvenzfeststellungsverfahren nicht gegenstandslos. Als Insolvenzgläubiger hat die Kommune darauf zu drängen, dass die auf ihre (Abgaben-)Forderungen entfallende Insolvenzquote vom Insolvenzverwalter gem. § 189 Abs. 2 und § 198 InsO zurückbehalten und hinterlegt wird.
- 1017** Für Feststellungsverfahren bei nichttitulierten Gläubigerforderungen gilt eine zweiwöchige Ausschlussfrist. Innerhalb dieser Frist, die mit der öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt wird, hat die Kommune dem Insolvenzverwalter nachzuweisen, dass und für welchen Betrag Feststellungsklage erhoben worden ist oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen worden ist (§ 189 Abs. 1 InsO). Mit der Fortführung des Verfahrens verfolgt die Kommune das Ziel, den Widerspruchsvermerk aus der Insolvenztabelle zu tilgen. Im Falle eines Obsiegens der Kommune wird der vom Insolvenzverwalter hinterlegte Betrag für eine Nachtragsverteilung frei (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 InsO). In Bezug auf die Schlussverteilung sind Einwendungen nach § 194 Abs. 1 InsO binnen einer Woche nach dieser Ausschlussfrist beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Die Voraussetzung dafür ist, dass der Gläubiger durch die Verteilung im vorgesehenen Sinne beschwert ist.

8. Nachtragsverteilung

- 1018** Eine Nachtragsverteilung kommt in drei Fällen (§ 203 Abs. 1 InsO) in Betracht bei
- **freiwerdenden** Gegenständen,
 - in die Masse **zurückfließenden** Beträgen und
 - **nachträglich ermittelten** Gegenständen.

Zu den freiwerdenden Gegenständen gehören die Beträge, die ausdrücklich einer Nachtragsverteilung vorbehalten wurden, sowie hinterlegte Beträge, die wegen Wegfall des Hinterlegungsgrundes frei werden¹²⁷⁶. **1019**

Praxistipp:

Vorbehalten werden kann eine Nachtragsverteilung im Insolvenzverfahren der Gesellschaft die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen deren vertretungsberechtigtes Organ (insbesondere also gegen den Geschäftsführer einer GmbH). Dazu kann der Insolvenzverwalter des Verfahrens über das Gesellschaftsvermögen zur Stellung eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung des Geschäftsführers legitimiert werden¹²⁷⁷. Dies kann bei vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen des Geschäftsführers quotal relevant werden. **1020**

Zu den zurückfließenden Beträgen gehören alle Beträge, die an einen Gläubiger (oder auch an den Insolvenzverwalter) ausbezahlt worden sind und nach den allgemeinen oder insolvenzrechtlichen Vorschriften zurückgefordert werden können, z. B. bei Eintritt einer auflösenden Bedingung nach Auszahlung, bei irrtümlicher Auszahlung oder bei Ermäßigung der Verwaltervergütung auf Rechtsmittel gegen die Vergütungsfestsetzung. **1021**

Zu den nachträglich ermittelten Gegenständen gehören alle Gegenstände, die – obwohl nach § 35 InsO zur Sollmasse gehörig – nicht als solche behandelt worden sind, sei es, weil sie nicht bekannt waren, nicht aufgefunden oder vom Verwalter irrtümlich als nicht massezugehörig angesehen wurden. Nicht hierunter fallen grundsätzlich freigegebene Gegenstände, weil sie durch die Freigabe aus der Masse ausgeschieden sind. Beispielsweise unterfallen aus unpfändbaren Einkommensbestandteilen (§ 36 InsO) angesparte Beträge einer Nachtragsverteilung nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 InsO¹²⁷⁸. Bedeutsam ist die aufgrund Beendigung des Mietverhältnisses freiwerdende Kautions des Schuldners während der Wohlverhaltensphase. Weil die Kautions regelmäßig bei Begründung des Mietverhältnisses – damit meist vor Insolvenzeröffnung – geleistet wurde, begründet sie ein der Insolvenzmasse zuzurechnendes Anwartschaftsrecht¹²⁷⁹. **1022**

Praxistipp:

Wird der Kommune die Beendigung des Mietverhältnisses des Insolvenzschuldners bekannt, sollte sie umgehend eine Nachtragsverteilung nach § 201 Abs. 1 Nr. 3 InsO beantragen. Eine solche ist ausnahmsweise dann nicht möglich, wenn der Insolvenzverwalter bezüglich des Mietverhältnisses bereits eine **Enthaftungserklärung** abgegeben hat. In diesem Fall bleibt der Kommune aber der reguläre Vollstreckungszugriff auf die Kautions¹²⁸⁰. **1023**

Hat der Insolvenzschuldner indes nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens die **Auflösung** einer nicht verwerteten Immobilie erklärt und der Erwerber den **Eintragungsan-** **1024**

1276 Vgl. zu Ersparnissen wie zur zuvor bereits begründeten, aufschiebend bedingten Risikolebensversicherung Fn. 1256. Ansprüche aus einer Lebensversicherung stellen einen Teil der Insolvenzmasse dar. Kommt es erst später zur Ausschüttung, ist eine Nachtragsverwaltung notwendig (vgl. BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2018 – IX ZB 8/17).

1277 Vgl. BGH, Beschluss vom 18. Juni 2015 – IX ZB 86/12.

1278 Vgl. dazu ausführlich Klomfaß, KKZ 2014, 36 ff. Vgl. BGH, Beschluss vom 26. September 2013 – IX ZB 247/11 – Tz. 7 mit Verweisen auf BGH, Beschluss vom 10. November 2011 – VII ZB 64/10.

1279 Vgl. BGH, Beschluss vom 9. Oktober 2014 – IX ZA 20/14.

1280 Zur grundsätzlichen Pfändbarkeit des Kautionsrückzahlungsanspruchs BGH, Beschluss vom 21. Februar 2019 – IX ZB 7/17.

trag beim Grundbuchamt gestellt, so kommt eine dann erst angeordnete Nachtragsverteilung zu spät¹²⁸¹.

- 1025** Eine Nachtragsverteilung findet nur auf Anordnung des Insolvenzgerichts statt, und zwar auf Antrag oder von Amts wegen. Der Antrag kann etwa so gefasst werden:

An das
 Amtsgericht
 – Insolvenzgericht –
 Betr. Insolvenzverfahren über das Vermögen von ...
 Geschäftsnummer ...,
 aufgehoben durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom ...
 In dem oben bezeichneten Insolvenzverfahren hat die Kommune Insolvenzforderungen in Höhe von ... Euro angemeldet, die unter lfd. Nr. ... der Tabelle eingetragen und festgestellt sind.
 Wie auf Rückfrage auch der frühere Insolvenzverwalter, ... bestätigt hat, sind der Masse nach dem Schlusstermin aufgrund a) einer Pfandrechtsfreigabe seitens ... und b) einer vergleichswisen Regelung mit ... insgesamt – mindestens – ... Euro zugeflossen. Da die Höhe des Betrags eventuelle Kosten einer Verteilung weit übersteigt, beantrage ich eine Nachtragsverteilung der nach dem Schlusstermin in die Masse zugeflossenen Beträge durch den bisherigen Insolvenzverwalter anzuordnen.
 (Unterschrift)

- 1026** Nach Beendigung des Insolvenzverfahrens durch Bestätigung eines Insolvenzplans nach dessen Rechtskraft (§ 258 InsO) scheidet eine Nachtragsverteilung aus. Ebenso, wenn sich Ansprüche einzig auf den Neuerwerb des Schuldners nach bereits erteilter Restschuldbefreiung beziehen, beispielsweise sich danach ergebender Steuererstattungsansprüche¹²⁸². Hingegen kommt eine Nachtragsverteilung auch nach Einstellung des Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse in Betracht (vgl. §§ 207 ff. InsO)¹²⁸³.
- 1027** Anzuordnen ist eine Nachtragsverteilung nur dann, wenn so viel Masse nachträglich zusammengelassen ist, dass sich eine Verteilung lohnt. Bei Unwirtschaftlichkeit einer Nachtragsverteilung kann das Insolvenzgericht von ihrer Anordnung absehen und den verfügbaren Betrag oder Gegenstand dem Insolvenzschnldner überlassen (§ 203 Abs. 3 Satz 1 InsO).
- 1028** Grundlage der Nachtragsverteilung ist das Schlussverzeichnis, das heißt, nur wer im Schlussverzeichnis genannt ist, kann berücksichtigt werden¹²⁸⁴.
- 1029** Der Insolvenzverwalter behält zum Zwecke der Nachtragsverteilung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis oder erlangt sie wieder (dies folgt aus § 203 Abs. 2 InsO). Insbesondere bei Verstößen gegen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten kommt im Verfahren der Nachtragsverteilung auch eine Stellung von Anträgen zur Versagung der Restschuldbefreiung in Betracht¹²⁸⁵.

1281 Vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2007 – IX ZR 30/07 – BGHZ 174, 297 ff.

1282 Vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2014 – IX ZB 23/13.

1283 Vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2014 – IX ZB 122/12.

1284 Vgl. Kießner, in: Wimmer (Hg.), Frankfurter Kommentar, § 205 Rn. 3.

1285 Vgl. instruktiv AG Köln, Beschluss vom 30. Juni 2017 – 71 IK 453/12 – NZI 2017, 860.

nachrangig. Verfassungsrechtlich ist es geboten, zunächst den Betroffenen selbst Gelegenheit zur Abhilfe zu geben, bevor Dritte über ihre Verhältnisse unterrichtet werden.

1255 Die Gesellschaft kann einwenden, sie habe noch verwertbares Vermögen. Beachtlich ist weiter eine Glaubhaftmachung, sie werde in absehbarer Zeit wieder über ausreichendes Vermögen verfügen, um ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen zu können. In einem solchen Fall würden der Gesellschaft durch die Löschung nicht wieder zu behebende Nachteile entstehen, denn es ist den Gesellschaftern verwehrt, eine gem. § 394 FamFG gelöschte Gesellschaft selbst bei Zuführung neuen Kapitals in eine werbende Gesellschaft zurück zu verwandeln¹⁶⁸⁰.

1256 Im Augenblick der tatsächlichen Beendigung der Liquidation erlischt die Gesellschaft¹⁶⁸¹ (somit also nicht unmittelbar – wie der Wortlaut des § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG vermuten lassen könnte – bereits durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens)¹⁶⁸². Die Rechtsfolgen einer Löschung hebt das OLG Köln¹⁶⁸³ hervor:

„Die Löschung einer vermögenslosen GmbH nach § 394 Abs. 1 FamFG (§ 141a Abs. 1 FGG a. F.) hat zwar zur Folge, dass die Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit verliert und damit nach § 50 Abs. 1 ZPO auch ihre Fähigkeit, Partei eines Rechtsstreits zu sein. Die Gesellschaft ist materiellrechtlich nicht mehr existent. Bestehen dagegen Anhaltspunkte dafür, dass noch verwertbares Vermögen vorhanden ist, bleibt die Gesellschaft trotz der Löschung rechts- und parteifähig. Dafür reicht bei einem Aktivprozess schon die bloße Tatsache, dass die Gesellschaft einen Vermögensanspruch geltend macht.“

XX. Konzerninsolvenzrecht

1. Anlässe der Neuregelung

1257 Mit Wirkung zum 21. April 2018 wurde ein einheitliches Konzerninsolvenzrecht geschaffen¹⁶⁸⁴, eingefügt als 7. Teil der InsO unter dem Titel „Koordination der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören“ (§§ 269a bis 269i InsO), ursprünglich geplant zum Abschluss einer Reformtrias¹⁶⁸⁵. Die Installation eines Konzerninsolvenzrechts verdeutlicht, dass Marktakteure heute überwiegend¹⁶⁸⁶ im

1680 Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 1. Juli 1993 – 1 W 6135/92 – BB 1993, 1750; Vallender, NZG 1998, 252 ff.

1681 Zur etwaigen Inhaftungnahme des Liquidators zur GmbH analog aus § 268 Abs. 2 Satz 1, § 93 Abs. 5 AktG vgl. BGH, Urteil vom 13. März 2018 – II ZR 158/16.

1682 Vgl. m. w. N. Böttcher, NJW 2016, 844 (847).

1683 OLG Köln, Beschluss vom 12. März 2018 – 17 W 151/17.

1684 Vgl. Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, 866 ff.). Den langen Zeitraum vom Entwurf bis zur Verabschiedung signalisiert BR-Drs. 663/13 vom 30. August 2013. Dass es sich insoweit um ein „verfassungsrechtliches Unikat“ handelt (denn der Gesetzentwurf wurde federführend noch unter der vorangegangenen Bundesregierung erarbeitet und dann dem Bundesrat zugeleitet), ist in BT-Drs. 18/11436, S. 20 zusammengefasst nachzulesen. Vgl. ausführlich zu diesem Reformgesetz (auch mit Andeutungen zur weitergehend gedachter Regelungen) Klonfaß, KKZ 2018, 6 ff. und 28 ff. – dort insbesondere mit Ausblick notwendiger kommunaler Zusammenarbeit. Vgl. zum Änderungsgesetz auch schon Rn. 10.

1685 Nach der ersten Reformstufe zur stärkeren Ermöglichung von Sanierungen durch das ESUG in 2012 und der zweiten zur Modifizierung der Verbraucherinsolvenz sowie zur Restschuldbefreiung in Rede des GIRSTG in 2014 gedacht als dritte Reformstufe. Zwischengeschoben wurde dann allerdings kurz zuvor noch zusätzlich die Reform des (Insolvenz-)Anfechtungsrechtes.

1686 Jedenfalls in Bezug auf den Umsatz lässt sich dies herleiten (vgl. in dieser Hinsicht beispielsweise Sturm/Redecker, Das EU-Konzept des Unternehmens, S. 67, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/03/eu-konzept-unternehmen-032016.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 15. April 2020. Auf welchen Daten der Gesetzgeber aufbaut, wird ersichtlich in BT-Drs. 18/407, S. 15. Dabei wird sogar Bezug genommen auf entsprechende Anleitungen der Vereinten Nationen (ferner der EU), welche ebenfalls die zunehmende Abbildung des Wirtschaftsverkehrs in Unternehmensgruppen aufgegriffen haben.

Konzernverbund auftreten. Diese Entwicklung führt dazu, dass zwischenzeitlich die seit jeher umstrittene Definition des Unternehmens angepasst wird. Wenn beispielsweise in Deutschland typischerweise darunter eine wirtschaftlich-finanzielle und rechtliche Einheit verstanden wird, für die das erwerbswirtschaftliche Prinzip konstitutierend ist, weicht das EU-Verständnis davon ab¹⁶⁸⁷:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/03/eu-konzept-unternehmen-032016.pdf?__blob=publicationFile

„Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.

Erläuterung:

Das so definierte Unternehmen ist eine wirtschaftliche Größe, die daher unter bestimmten Umständen der Vereinigung mehrerer rechtlicher Einheiten entsprechen kann. Bestimmte rechtliche Einheiten sind nämlich ausschließlich zugunsten einer anderen rechtlichen Einheit tätig, und ihre Existenz hat lediglich verwaltungstechnische (z. B. steuerliche) Gründe, ohne daß die Einheiten in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam wären. Zu dieser Kategorie zählt auch ein Großteil der rechtlichen Einheiten ohne Beschäftigte. Häufig sind die Tätigkeiten dieser rechtlichen Einheiten als Hilfstätigkeiten zu den Tätigkeiten der rechtlichen Muttereinheit anzusehen, der sie angehören und der sie angeschlossen sein müssen, um die für die Wirtschaftsanalyse verwendete Größe ‚Unternehmen‘ zu bilden.“

Auf Ebene der EU wird unter einem (hier: statistischen) Unternehmen daher vielmehr ein vollständiges Faktoren- und Funktionenbündel verstanden. Nur ein solches kann als eigenständiger Marktteilnehmer und Akteur wahrgenommen werden¹⁶⁸⁸. Diese Auffassung kommt auch zunehmend¹⁶⁸⁹ im Inland an und bildet Anknüpfungspunkte gerade für das Insolvenzrecht, welches ohnehin im Kern eine wirtschaftliche Perspektive einnimmt, wenngleich zunächst bezogen auf den jeweiligen Rechtsträger. So regelt der – unverändert gebliebene – § 11 Abs. 1 InsO, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer jeden natürlichen und juristischen Person eröffnet werden könne, wobei der nicht rechtsfähige Verein insoweit einer juristischen Person gleichgestellt wird¹⁶⁹⁰. Dies bedeutet, dass auch künftig z. B. pro GmbH, AG oder GmbH & Co. KG je ein separates Insolvenzverfahren eröffnet wird, ungeachtet einer etwaigen Konzernierung¹⁶⁹¹. Klargestellt wird jedoch, dass mehrere Einzelinsolvenzverfahren stärker gebündelt werden können, sofern sich die einzelnen insolventen Vermögensmassen letztlich auf einen solchen Konzern zurückführen lassen.

1687 Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft vom 15. März 1993, S. 8.

1688 Vgl. insoweit zusammenfassend Sturm/Redecker, Das EU-Konzept des Unternehmens, S. 63, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/03/eu-konzept-unternehmen-032016.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 15. April 2020.

1689 Wenngleich selbstverständlich auch schon zuvor die Formen praktischer Zusammenarbeit in nationalen Gesetzen bekannt waren (vgl. beispielsweise den wichtigen § 18 AktG zum Begriff des Konzerns).

1690 Vgl. zur Insolvenzfähigkeit bereits Rn. 323 ff.

1691 Daran soll – mit guter Begründung, insbesondere zur Abgrenzung der Haftungsmassen – bewusst nicht gerüttelt werden (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 17).

2. Gruppen-Gerichtsstand und Begriff der Unternehmensgruppe

- 1258** Durch Einfügung des § 2 Abs. 3 sowie der §§ 3a bis 3e InsO werden Regelungen zur Bestimmung eines Gruppen-Gerichtsstandes getroffen. Zunächst werden die Landesregelungen ermächtigt, im Rahmen von Verordnungen grundsätzlich pro Oberlandesgerichtsbezirk ein Insolvenzgericht zum potentiellen Gruppen-Gerichtsstand zu bestimmen, wobei ein solches auch über den Oberlandesgerichtsbezirk hinausgehend für zuständig erklärt werden kann (§ 2 Abs. 3 InsO)¹⁶⁹².
- 1259** Schon an dieser Stelle wird der Begriff der Gruppe eingeführt. Die Unternehmensgruppe wird im neuen § 3e InsO folgendermaßen definiert¹⁶⁹³:

„(1) Eine Unternehmensgruppe im Sinne dieses Gesetzes besteht aus rechtlich selbständigen Unternehmen, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen im Inland haben und die unmittelbar oder mittelbar miteinander verbunden sind durch

1. die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses oder
2. eine Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung.

(2) Als Unternehmensgruppe im Sinne des Absatzes 1 gelten auch eine Gesellschaft und ihre persönlich haftenden Gesellschafter, wenn zu diesen weder eine natürliche Person noch eine Gesellschaft zählt, an der eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.“

Eine Unternehmensgruppe besteht also grundsätzlich aus miteinander verbundenen, rechtlich selbstständigen Unternehmen, welche unterschiedlichste Firmen- und Satzungssitze aufweisen können¹⁶⁹⁴. Nun stellt sich aber die Frage, welches Insolvenzgericht den Gruppen-Gerichtsstand bilden soll, wenn eines dieser rechtlich selbstständigen Unternehmen der Insolvenz anheimfällt (dem möglicherweise weitere folgen, bis hin zum gesamten Konzern). Zur besseren Veranschaulichung der Problemlage:

Beispiel (Arcandor AG):

Nach Ankündigung vom 29. März 2007 fungierte diese als Holding des bisherigen Konzerns KarstadtQuelle AG. Die Arcandor AG stützte sich demnach auf drei Säulen:

1. Tourismus unter der Marke „Thomas Cook“, worunter u. a. Neckermann (Reisen) oder Condor fielen,
2. Einzelhandel, worunter insbesondere die Waren- und Sporthäuser (namentlich von Karstadt) angesiedelt waren, und
3. Versandhandel unter der Marke „Primondo“, welche insbesondere die sehr bekannte Quelle GmbH oder das Neckermann-Online-Shopping unter sich bündelte.

Die Arcandor-Holding selbst betrieb keine Geschäfte, sondern koordinierte die Aktivitäten der Töchter Karstadt und Primondo. Einige Bereiche bereiteten bereits längere Zeit Probleme, darunter insbesondere die Quelle GmbH. Nachdem die unter dem Tarnnamen „Emere“ vertraulich versuchte vollständige Übernahme sämtlicher Aktien der seinerzeitigen KarstadtQuelle AG über die Unternehmenserin Madeleine Schickedanz als

1692 Es soll jedoch nicht mehrere pro Oberlandesgerichtsbezirk geben, um größtmögliche Sachkunde zu bündeln (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 19).

1693 In Anlehnung an § 290 Abs. 1 HGB (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 23, zu bewussten Abweichungen siehe jedoch ebd., S. 24; abweichend mithin zur Konzerndefinition nach § 18 AktG).

1694 § 3e Abs. 2 InsO wurde dabei erst zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens bewusst mit Gedanken an die GmbH & Co. KG erweitert, die ebenfalls erfasst werden soll (vgl. dazu BT-Drs. 18/11436, S. 21 f.). Absichtlich wird mit der Inlandsformulierung kein Bezug zum EU-Insolvenzrecht hergestellt, weil das bisherige Recht den oftmals praktizierten grenzüberschreitenden Insolvenzverwaltungsverträgen (schlicht: protocols) nicht im Wege stünde (diese werden sogar ausdrücklich anerkannt, vgl. § 269h Abs. 2 Nr. 3 InsO). Vgl. dazu BT-Drs. 18/407, S. 18.

Strohfrau nicht gelang, wurden Insolvenzanträge unvermeidlich. Demnach beantragte die Arcandor AG am 9. Juni 2009 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr eigenes Vermögen wie für die Tochtergesellschaften Karstadt, Primondo und Quelle. Zahlreiche Standorte mit unterschiedlicher Anzahl von Beschäftigten, Umsätzen oder z. B. Immobilien waren deutschlandweit betroffen. Für den gesamten Konzern zur Arcandor AG wurden Forderungen von etwa 19 Milliarden Euro angemeldet, alleine zur Warenhaustochter Karstadt meldeten dabei über 40.000 Gläubiger Forderungen an, darunter auch viele Kommunen zu den jeweiligen Warenhausstandorten. Zu erwarten ist eine Quote lediglich zwischen 0,5 – 4 Prozent. Das Insolvenzverfahren zur Arcandor AG wird dabei noch Jahre laufen.

Die Insolvenzverfahren hätten bei verschiedenen Insolvenzgerichten verschiedener Bundesländer eröffnet werden können. Dies kann im Einzelfall auch durchaus richtig und gerade für die Gläubiger vorteilhaft sein, wenn z. B. nahe am eigentlichen Standort, zu welchem beispielsweise zugeliefert wurde, das Verfahren eröffnet wird und in der Folge auch Gerichtstermine seitens der Gläubigervertreter ortsnah überhaupt in zumutbarem Maße wahrgenommen werden können. Allerdings wird deutlich, dass sich ob der unterschiedlich zu den Einzelgesellschaften so eingeschalteten Insolvenzgerichte der Verfahrensaufwand potenzieren kann. Ferner werden Gläubiger ohnehin zu mehreren betroffenen Gesellschaften, damit ggf. auch gegenüber der Konzerngesellschaft, Forderungen anmelden oder Anträge stellen müssen. Die einzelnen Insolvenzverwalter werden sich in gewisser Hinsicht ohnehin abstimmen, weil Forderungen gegen eine Einzelgesellschaft im Innenverhältnis Erstattungsforderungen gegen die Konzernmutter¹⁶⁹⁵ begründen können (z. B. im Umkehrschluss aus dem Beherrschungsvertrag etc.). Hinzu mag kommen, dass das einzelne Insolvenzgericht sowie der jeweilige Insolvenzverwalter bereits mit dem Verfahren zur jeweiligen Einzelgesellschaft ausgelastet werden, darüberhinausgehende Rückforderungen oder Verrechnungen im Konzerngefüge jedoch sie dann überfordern. Eine gewisse Bündelung kann helfen diese Schwierigkeiten zu minimieren helfen. Dies wurde durch die seitens der Arcandor AG am 9. Juni 2009 gestellten Anträge zu jeweiligen Eröffnung verschiedener Insolvenzverfahren indirekt realisiert, da sämtliche beim Amtsgericht Essen gestellt wurden. Mit Blick auf die erwartbar niedrigen Quoten dürfte sich dies letztlich für die Gläubiger positiv auswirken, wenn nicht auch noch der Verfahrensaufwand potenziert wird.

Dieser Fall erklärt den neu geschaffenen Gruppen-Gerichtsstand, dazu § 3a InsO:

„(1) Auf Antrag eines Schuldners, der einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 3e angehört (gruppenangehöriger Schuldner), erklärt sich das angerufene Insolvenzgericht für die Insolvenzverfahren über die anderen gruppenangehörigen Schuldner (Gruppenfolgeverfahren) für zuständig, wenn in Bezug auf den Schuldner ein zulässiger Eröffnungsantrag vorliegt und der Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist. Eine untergeordnete Bedeutung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die Zahl der vom Schuldner im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer mehr als 15 Prozent der in der Unternehmensgruppe im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer ausmachte und

1. die Bilanzsumme des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Bilanzsumme der Unternehmensgruppe betrug oder
2. die Umsatzerlöse des Schuldners mehr als 15 Prozent der zusammengefassten Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe betragen.

¹⁶⁹⁵ Häufig aber auch unter den Schwestergesellschaften selbst, insbesondere bei Nutzung des weit verbreiteten Cash-Poolings.

Haben mehrere gruppenangehörige Schuldner zeitgleich einen Antrag nach Satz 1 gestellt oder ist bei mehreren Anträgen unklar, welcher Antrag zuerst gestellt worden ist, ist der Antrag des Schuldners maßgeblich, der im vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat; die anderen Anträge sind unzulässig. Erfüllt keiner der gruppenangehörigen Schuldner die Voraussetzungen des Satzes 2, kann der Gruppen-Gerichtsstand jedenfalls bei dem Gericht begründet werden, das für die Eröffnung des Verfahrens für den gruppenangehörigen Schuldner zuständig ist, der im vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt die meisten Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Bestehen Zweifel daran, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, kann das Gericht den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ablehnen.

(3) Das Antragsrecht des Schuldners geht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter und mit der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners übergeht, auf diesen über.“

Ersichtlich wird, dass lediglich einer der gruppenangehörigen Schuldner die Verfahrenskonzentration bei einem Insolvenzgericht in Bezug auf die ganze Gruppe steuern kann¹⁶⁹⁶. Gläubigern bleibt diese strategisch weitreichende Option verschlossen.

1260 Praxistipp:

Bereits durch das ESUG wurden an mehreren Stellen strategische Antragsoptionen in das Insolvenzrecht zusätzlich überführt. Wengleich all diese bereits in der InsO an verschiedenen Stellen inkorporierten Ansatzmöglichkeiten stets mit dem Argument unterfüttert wurden, möglichst viele Wahlmöglichkeiten bereitzuhalten, um im Insolvenzfall alle Denkvarianten hinsichtlich des Fortführens des Unternehmens oder der sinnvollen Masseverwertung auch praktisch nutzen zu können, lassen sich diese umgekehrt auch gezielt dazu einsetzen, ganz bestimmte Interessen durchzusetzen. Dies erfolgt zwangsläufig zulasten anderer, z. B. zum Nachteil der regulären Insolvenzgläubiger. Insofern wurde bereits zur ESUG-Reform darauf hingewiesen, dass für die Zukunft das Potential strategisch gestellter Anträge zur Eröffnung von Insolvenzverfahren spürbar vergrößert wurde¹⁶⁹⁷.

Weitere strategische Ansätze können der Zeitpunkt der Antragstellung (Wunsch des Gesetzgebers: möglichst früh¹⁶⁹⁸) sowie die Vorgabe einheitlicher Schwellenwerte von 15 Prozent¹⁶⁹⁹ bieten, welche mit diesem konkreten Wert letztlich willkürlich vorgegeben werden.

1261 § 3a Abs. 2 InsO zeigt, dass dem Gesetzgeber sehr wohl bewusst ist, dass das einzig dem gruppenangehörigen Schuldner eingeräumte Antragsrecht den Interessen der

1696 Bewusst wird kein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 19). Ferner wird das Prioritätsprinzip verfolgt.

1697 Vgl. m. w. N. (insbesondere auch zu einem konkreten Praxisfall der USA, an deren Vorschriften sich orientiert wurde) Klomfaß, KKZ 2012, 97 (103).

1698 Weil so vermeintlich möglichst viele Arbeitsplätze erhalten werden könnten (umstritten), vgl. bereits BT-Drs. 17/5712, S. 2 sowie jetzt BT-Drs. 18/407, S. 16; Volkswirtschaftlich lässt sich dieser Wunsch deshalb kritisch sehen, weil der Erhalt von Arbeitsplätzen um des bloßen Willens zum Erhalt nicht erstrebenswert ist. Möglicherweise wird bei einer Liquidation des insolventen Unternehmens und der daraus folgenden anteiligen Marktberreinigung z. B. bei dessen Konkurrenten mit womöglich tragfähigeren Geschäftskonzepten im Endeffekt gar mehr Beschäftigung gebunden. Vgl. zu diesem Themenkomplex die leicht nachvollziehbaren Ausführungen von Roth, VWL für Einsteiger, S. 119 ff.

1699 Der ursprüngliche Gesetzentwurf sah gar nur 10 Prozent vor und hätte damit noch deutlich größere Spielräume geliefert. Vgl. zur Erhöhung auf 15 Prozent BT-Drs. 18/11436, S. 21.

Gläubiger zuwiderlaufen kann. Dafür wird dem Insolvenzgericht, aber eben nicht den Gläubigern, ein Ablehnungsrecht eingeräumt. Dem jeweiligen Insolvenzrichter wird an dieser Stelle im Einzelfall eine schwerwiegende Richtungsentscheidung abverlangt. Dabei geht aus dem weiteren Gesetzestext nicht hervor, wie das Gesamtinteresse der Gläubiger bestimmt werden soll¹⁷⁰⁰, zumal die Interessen von Insolvenzgläubigern, nachrangigen Gläubigern sowie insbesondere der Massegläubiger stark auseinanderfallen können¹⁷⁰¹.

Letztlich wird über § 3a Abs. 3 InsO der Insolvenzverwalter bzw. der „starke“¹⁷⁰² vorläufige Insolvenzverwalter mit einer weiteren Aufgabe bei Übergang des Antragsrechts betraut. Weil beiden im Kern die Pflicht zur möglichst weitgehenden Massemehrung zufällt, um die Forderungen so umfänglich wie möglich bedienen zu können, kommen damit Gläubigerinteressen zumindest indirekt zum Tragen. **1262**

§ 3b InsO sichert, dass dieses Gruppen-Gericht auch dann zuständig bleibt, wenn es zur Nichteröffnung, Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens über den antragstellenden Schuldner kommt. Überraschend ist insofern, dass selbst die Nichteröffnung gleichwohl für andere Verfahren die Gerichtsstandswahl entscheiden kann¹⁷⁰³. **1263**

Mit §§ 3c und 3d InsO wird eine weitergehende Bündelung gesichert. Insbesondere nach § 3c Abs. 1 InsO ist auch für die „Gruppen-Folgeverfahren“ der Richter des ersten Verfahrens zuständig¹⁷⁰⁴. § 3d Abs. 1 Satz 1 InsO bietet anderen Insolvenzgerichten als dem Gruppen-Insolvenzgericht, bei dem (weitere) Eröffnungsanträge eingehen, eine Verweisungsoption¹⁷⁰⁵. Es kann auch ein separates Insolvenzverfahren eröffnen¹⁷⁰⁶. Dem bietet jedoch § 3d Abs. 1 Satz 2 InsO bedingt Einhalt. Wird unverzüglich nach Kenntniserlangung eines gestellten Fremdantrags¹⁷⁰⁷ seitens des Schuldners ein Verweisungsantrag gestellt, hat das Insolvenzgericht diesem stattzugeben. **1264**

3. Erweiterte Pflichtangaben zur Beantragung des Gruppen-Gerichtsstands

Die Pflichtangaben zum Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 13 InsO wurden bereits vorgestellt¹⁷⁰⁸. Soll ein Gruppen-Gerichtsstand begründet werden, kommen weitere Pflichtangaben hinzu (§ 13a InsO¹⁷⁰⁹). Die danach insbesondere einzufordernden Daten zu Bilanz- und Umsatzwerten sowie zur Zahl der Beschäftigten (unter Beifügung des konsolidierten Abschlusses der Unternehmensgruppe) ist insofern einleuchtend, als dass damit schließlich die Bedeutung des Schuldners für die Unter-

1700 Der gemeinsame Nenner des Gläubigerinteresses bestünde schlicht darin, die schuldnerischen Verluste möglichst gering zu halten (BT-Drs. 18/407, S. 36). Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die Pareto-Effizienz (vgl. ebd., S. 37, dazu allgemein erläuternd Roth, Einführung in die VWL, S. 20 ff.; Wagener, in: Kurz (Hg.), Klassiker, S. 37 ff.).

1701 Vgl. zur Abgrenzung der verschiedenen Gläubigerarten bereits Rn. 92 ff.

1702 Vgl. bereits Rn. 371.

1703 Erläuterung des Gesetzgebers dazu: „Ist ein Gruppen-Gerichtsstand begründet worden, wird es regelmäßig von Nutzen sein, dass dieser auch dann weiter besteht, wenn das Verfahren, in dem er begründet worden ist, frühzeitig beendet oder erst gar nicht eröffnet wird.“ Vgl. BT-Drs. 18/407, S. 20.

1704 Eine einheitliche Richterzuständigkeit ist dabei von Anfang an eines der Ziele des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 1 a. E.).

1705 Welche ihrerseits strategische Anträge ermöglicht.

1706 Plausibel erläutert wird diese verbleibende Option in BT-Drs. 18/407, S. 20. Insbesondere können solche Anträge eine unzureichende Vorbereitung dokumentieren. Außerdem muss den jeweiligen Geschäftsleitern eine Antragstellung beim örtlich zuständigen Insolvenzgericht auch zur effektiven Abwehr der Strafbarkeitsfolge des § 15a Abs. 4 InsO verbleiben.

1707 Vgl. zum Begriff bereits Rn. 289 sowie ausführlich Rn. 300 ff.

1708 Vgl. bereits Rn. 290.

1709 Es handelt sich um separate Pflichtangaben zum Antrag auf den Gruppen-Gerichtsstand. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist von diesem getrennt. Dieser wird also nicht zurückweisungs-fähig, wenn die Pflichtangaben des § 13a InsO fehlen sollten (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 29).

nehmensgruppe zu bestimmen ist. Sodann ist zu begründen, warum eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt. Diese Pflichtangabe erleichtert die bereits kennengelernte schwierige Entscheidungsfindung des Insolvenzgerichts gem. § 3a Abs. 2 InsO allgemein.

4. Verwalterbestellung bei Verfahren zu gruppenangehörigen Schuldern

1266 Zur Verwalterbestellung bei gruppenangehörigen Schuldern hält § 56b InsO eine Sondernorm vor, die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 InsO auch im vorläufigen Verfahren anwendbar ist. Während dessen Abs. 2 ein Hinwegsetzen über Vorgaben vorläufiger Gläubigerausschüsse ermöglicht, begründet dessen Abs. 1 ganz neue Pflichten für die Insolvenzgerichte:

1267 „Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen. Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können.“

Gemäß Wortlautinterpretation werden also mehrere Eröffnungsanträge vorausgesetzt, die sich auf verschiedene gruppenangehörige Schuldner beziehen. Die Kenntnis zu den anderen Verfahren vorausgesetzt, verpflichtet diese Vorschrift die „angegangenen“ Insolvenzgerichte zu einer eigenständigen Abstimmung „im Interesse der Gläubiger“. Besonders schwierig dürfte sich dies bei vorliegenden Fremdanträgen darstellen. Sofern diese Abstimmung zur Bestellung lediglich einer Person als Insolvenzverwalter führt, ist die weitergehende Benennung von Sonderinsolvenzverwaltern¹⁷¹⁰ folgerichtig.

5. Koordinierungsverfahren

1268 Der mit Wirkung zum 21. April 2018 neu eingefügte siebte Teil beschäftigt sich mit der Koordinierung der Verfahren von Schuldern, die derselben Unternehmensgruppe angehören¹⁷¹¹.

1269 § 269a InsO verpflichtet die Insolvenzverwalter gruppenangehöriger Schuldner grundsätzlich zur Unterrichtung und Zusammenarbeit unter Mitteilung sämtlicher notwendigen Informationen. § 269b InsO regelt Ähnliches in Bezug auf die verschiedenen Insolvenzgerichte, wobei vor allem über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, den Umfang der jeweiligen Insolvenzmasse oder die Vorlage von Insolvenzplänen zu informieren ist. § 269c InsO widmet sich einerseits in ähnlicher Manier den Gläubigerausschüssen, geht andererseits aber deutlich darüber hinaus, indem das Gruppen-Insolvenzgericht auf Antrag¹⁷¹² einen Gruppen-Gläubigerausschuss einsetzen kann. Nach § 269c Abs. 1 Satz 2 InsO stellt jeder (vorläufige) Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners, der nicht von offensichtlich untergeordneter Bedeutung für die gesamte Unternehmensgruppe ist, ein Mitglied des Gruppen-Gläubigerausschusses.

1710 Vgl. zu Hintergründen und dessen Aufgaben bereits Rn. 84 ff.

1711 Da wird juristisches Neuland betreten, das bewusst vom Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Europäischen Insolvenzverordnung (COM (2012) 744) abweicht. Nach dem siebten Teil erhalten die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Unternehmen wechselseitig Mitwirkungsrechte in den jeweilig anderen Verfahren. Vgl. dazu insgesamt BT-Drs. 18/407, S. 18. Vgl. zur Annahme des Gesetzgebers von schon vor der Reform vergleichbar möglichen Regelungen – wenngleich ohne explizite Rechtsgrundlagen (insbesondere zu den gerichtlichen Zuständigkeiten) BT-Drs. 18/407, S. 1 (Buchstabe B), S. 16 und vgl. BT-Drs. 18/407, S. 38.

1712 Das Gericht kann nicht von sich aus einen Gruppen-Gläubigerausschuss ohne Antrag bestellen (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 34).

Hinzu kommt gemäß des nachfolgenden Satzes 3 zudem ein Arbeitnehmervertreter¹⁷¹³. § 269c Abs. 2 Satz 1 InsO definiert als Aufgabe, dass der Gruppen-Gläubigerausschuss die Insolvenzverwalter und die Gläubigerausschüsse in den einzelnen Verfahren unterstützt, um eine abgestimmte Abwicklung dieser Verfahren zu erleichtern. Für ihn werden weiterführend die §§ 70 bis 73 InsO für anwendbar erklärt. § 269c Abs. 2 Satz 3 InsO verdeutlicht zudem indirekt, dass die Tätigkeit im Gruppen-Gläubigerausschuss stellvertretend für den Gläubigerausschuss erfolgt, aus dem das Mitglied entsandt wird.

Praxistipp:

Abzuwarten gilt, inwieweit hier die Einzelinteressen des konkreten Mitglieds tatsächlich hinter dem Gesamtinteresse des vertretenen Gläubigerausschusses zurückbleiben werden.

§ 269d InsO definiert einerseits das sog. Koordinationsgericht und zeigt andererseits die Möglichkeit eines Koordinationsverfahrens auf. Die Vorschrift lautet im Wortlaut: 1270

„(1) Wird über die Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern die Eröffnung von Insolvenzverfahren beantragt oder wurden solche Verfahren eröffnet, kann das für die Eröffnung von Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht (Koordinationsgericht) auf Antrag ein Koordinationsverfahren einleiten.

(2) Antragsberechtigt ist jeder gruppenangehörige Schuldner. § 3a Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt ist auch jeder Gläubigerausschuss oder vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses.“

Dieses Koordinationsgericht¹⁷¹⁴ hat in der Folge einen **Verfahrenskoordinator** zu bestellen (§ 269e Abs. 1 InsO): 1271

„Das Koordinationsgericht bestellt eine von den gruppenangehörigen Schuldnern und deren Gläubigern unabhängige Person zum Verfahrenskoordinator. Die zu bestellende Person soll von den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern der gruppenangehörigen Schuldner unabhängig sein. Die Bestellung eines gruppenangehörigen Schuldners ist ausgeschlossen.“

Selbstredend bedarf es zu dieser neuen Stelle eines Verfahrenskoordinators weiterführender Regelungen, wie dieser rechtlich gestellt sein soll und vor allem, was seine Aufgabe zu sein hat. Dies gibt § 269f InsO vor: 1272

„(1) Der Verfahrenskoordinator hat für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner zu sorgen, soweit dies im Interesse der Gläubiger liegt. Zu diesem Zweck kann er insbesondere einen Koordinationsplan vorlegen. Er kann diesen in den jeweiligen Gläubigerversammlungen erläutern oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person erläutern lassen. 1273

(2) Die Insolvenzverwalter und vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner sind zur Zusammenarbeit mit dem Verfahrenskoordinator verpflichtet. Sie haben ihm auf Aufforderung insbesondere die Informationen mitzuteilen, die er für eine zweckentprechende Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

1713 Eingefügt erst zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens (vgl. BT-Drs. 18/11436, S. 10).

1714 Welches klarstellend immer an dem besonderen Gerichtsstand des § 3a InsO anzusiedeln ist (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 22).

(3) Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bestellung des Verfahrenskordinators, für die Aufsicht durch das Insolvenzgericht sowie für die Haftung und Vergütung § 27 Absatz 2 Nummer 5 und die §§ 56 bis 60, 62 bis 65 entsprechend“

1274 Dem Verfahrenskordinator wird also, grundsätzlich im Gläubigerinteresse, ein neues Planwerk ermöglicht: der Koordinationsplan¹⁷¹⁵. Dieser dürfte an Komplexität nicht zu unterschätzen sein, da er doch seinerseits auf im Einzelnen bereits komplizierten Einzelverfahren aufbaut. Zum Verfahrenskordinator sind die Vorschriften des Insolvenzverwalters anzuwenden – inklusive der Haftungsnorm des § 60 InsO¹⁷¹⁶. Bezüglich dessen Vergütung – die Schwierigkeit seiner Aufgabe anerkennend – trifft § 269g InsO jedoch eigenständige Regelungen¹⁷¹⁷.

1275 Zum Koordinationsplan enthält § 269h InsO nähere Bestimmungen:

„(1) Zur abgestimmten Abwicklung der Insolvenzverfahren über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldner können der Verfahrenskordinator und, wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, die Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner gemeinsam dem Koordinationsgericht einen Koordinationsplan zur Bestätigung vorlegen. Der Koordinationsplan bedarf der Zustimmung eines bestellten Gruppen-Gläubigerausschusses. Das Gericht weist den Plan von Amts wegen zurück, wenn die Vorschriften über das Recht zur Vorlage, den Inhalt des Plans oder über die verfahrensmäßige Behandlung nicht beachtet worden sind und die Vorlegenden den Mangel nicht beheben können oder innerhalb einer angemessenen vom Gericht gesetzten Frist nicht beheben.“

(2) In dem Koordinationsplan können alle Maßnahmen beschrieben werden, die für eine abgestimmte Abwicklung der Verfahren sachdienlich sind. Insbesondere kann der Plan Vorschläge enthalten:

1. zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen gruppenangehörigen Schuldner und der Unternehmensgruppe,
2. zur Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten,
3. zu vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern.

(3) Gegen den Beschluss, durch den die Bestätigung des Koordinationsplans versagt wird, steht jedem Vorlegenden die sofortige Beschwerde zu. Die übrigen Vorlegenden sind in dem Verfahren zuzuziehen.“

Der Koordinierungsplan kann sich also auf alle sachdienlichen Maßnahmen zur abgestimmten Abwicklung beziehen, aber nur in Form von Vorschlägen. Die Umsetzung hat in den Einzelverfahren zu erfolgen, deren rechtliche Eigenständigkeit bestätigt wird. Es wird sich als schwierig erweisen, wenn z. B. in der Mehrheit der Einzelverfahren zwar dem Koordinationsplan gefolgt wird, in wenigen oder gar nur einem Einzelverfahren jedoch nicht, und wenn dadurch der Gesamterfolg des Koordinierungsplans nicht mehr erreichbar wird (mit möglicherweise weitergehenden Nachteilen in den ihn folgenden Einzelverfahren). Zwar folgt § 269i InsO mit Vorgaben dazu, wenn Abweichungen vom Koordinationsplan in einem Einzelverfahren für notwendig erachtet werden (diese hat der jeweilige Insolvenzverwalter gesondert zu erläutern). Weitergehende Re-

1715 Er hat insbesondere keine Insolvenzmasse zu verwalten bzw. über diese zu verfügen (vgl. dazu zusammenfassend BT-Drs. 18/11436, S. 20, drittletzter Absatz).

1716 Vgl. dazu bereits Rn. 50 f.

1717 Wobei gehofft wird, dass durch Abschläge bei der jeweiligen Insolvenzverwaltervergütung in den Einzelverfahren insgesamt die Einschaltung eines Verfahrenskordinators kostenneutral durchführbar werde. Allerdings stellen sich selbst bei dem federführenden 6. Ausschuss des Bundestags Zweifel ein (vgl. BT-Drs. 18/11436, S. 22, dort „Zu Artikel 3“). Anzustreben ist dabei ein Verteilungsschlüssel, welcher den Vorteilen der einzelnen Insolvenzmassen am besten gerecht wird (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 38).

gelingen finden sich dazu allerdings nicht. Damit gibt es keine Möglichkeiten wie z. B. bei Insolvenzplänen, dass bei zustimmender Gläubigergesamtheit in den dort verschiedenen Gläubigergruppen ein Insolvenzplan auch gegen den Willen „überstimmter“ einzelner Gläubigergruppen zustande kommt¹⁷¹⁸ (vgl. dazu insbesondere die Vorschrift des § 245 InsO zum Obstruktionsverbot¹⁷¹⁹).

Praxistipp:

Abzuwarten bleibt, ob die erwartbar komplexen Koordinationspläne – mehr oder minder – bloßer Vernunft folgend trotz stark divergierender Einzelinteressen zum Erfolg führen¹⁷²⁰.

6. Eigenverwaltung und Koordinierungsverfahren

Die Implementierung eines Koordinationsverfahrens machte leichte Anpassungen zur Eigenverwaltung¹⁷²¹ notwendig, aufgegriffen in § 270d InsO. Beantragt ein gruppenangehöriger Schuldner die (vorläufige) Eigenverwaltung, wird er den Koordinationspflichten des § 269a InsO unterworfen. Auf den eigenverwaltenden Schuldner gehen sodann zugehörige Antragsrechte über. Insofern wird die Eigenverwaltung inhaltlich nicht weitergehend berührt, diese wird also nicht eingeschränkt. Weil sich gerade im Wege der Eigenverwaltung große Sanierungschancen erhofft werden¹⁷²², wozu im Rahmen des ESUG das Schutzschirmverfahren kreiert wurde¹⁷²³, bleiben diese noch recht jungen Möglichkeiten unverändert nutzbar, nur jetzt eben zusätzlich eingebettet in einen Koordinationsplan.

1276

Praxistipp:

Die Reform zum Konzerninsolvenzrecht bietet den optimalen Anlass, ebenso auf (kommunaler) Gläubigerseite die Insolvenzsachbearbeitung sinnvoll und interessengerecht gleichlaufend stärker zu bündeln, z. B. im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit. Denn auch wenn die Neuregelungen an sich nachvollziehbar und mengenmäßig überschaubar sind, wird eine neue Ebene eingezogen, die zu ohnehin schon komplexen (Einzel-)Sachverhalten nochmals einen zusätzlichen Komplexitätsgrad hinzubringt. Dies setzt qualifiziertes und gut geschultes Personal voraus¹⁷²⁴.

1277

1718 Obwohl es sich beim Koordinationsplan um einen „küperten Insolvenzplan“ handelt, bei dem lediglich der gestaltende Teil wegzulassen ist (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 39).

1719 Vgl. dazu Rn. 1091 ff.

1720 Gar wegen „offensichtlicher Wirkungslosigkeit“, die (in Rede der Vergütung für den Verfahrenskordinator) bloß Kosten verursache, hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Reformgesetz abgelehnt. Dass andere Regelungsansätze denkbar wären und durchaus eine Blockade aus einzelnen Verfahren heraus denkbar sind, ist dem Gesetzgeber bewusst (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 2 [Buchstabe C]), wengleich nicht gewichtig genug (vgl. BT-Drs. 18/407, S. 22), nötigenfalls hafte ja der blockierende einzelne Insolvenzverwalter. Realistisch scheint zumindest, die Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Insolvenzverwaltern betroffener Einzelverfahren zu minimieren. Vgl. zu diesem Ziel BT-Drs. 18/407, S. 1. Erhofft werden insgesamt in der Folge höhere Insolvenzquoten sowie eine schnelle Auskehrung (vgl. dazu BT-Drs. 18/407, S. 3 [Buchstabe F]).

1721 Vgl. dazu ausführlich Rn. 1107 ff.

1722 Vgl. dazu Klomfaß, KKZ 2012, 97 (102 ff.).

1723 Vgl. Rn. 418 ff.

1724 Vgl. dazu spezifisch Klomfaß, KKZ 2018, 28 ff.

5. ABC des Insolvenzrechts – die wichtigsten Fachbegriffe für Berufseinsteiger

Viele der aufgeführten Begriffe sind für das Grundverständnis des Insolvenzrechtes unerlässlich. Hervorzuheben ist, dass nicht sämtliche Begriffe dem Insolvenzrecht selbst entspringen, sondern im Insolvenzrecht ggf. besondere Bedeutung erlangen. Beispiel: Das Anwartschaftsrecht ist ein allgemeiner zivilrechtlicher Begriff, welcher hier jedoch zu erläutern ist, weil es bestimmte insolvenzrechtliche Konsequenzen mit sich bringen kann (z. B. Geltendmachung als Absonderungsrecht).

Abschlagsverteilung

Die Insolvenzmasse wird regelmäßig verwertet und der Verwertungserlös unter den Gläubigern verteilt. Mit der Verteilung braucht nicht bis zum vollständigen Abschluss des Insolvenzverfahrens gewartet zu werden, der Insolvenzverwalter kann vielmehr Abschlagsverteilungen durchführen, so oft ausreichende Barmittel verfügbar sind. Den zu zahlenden Bruchteil bestimmt der Gläubigerausschuss, falls es einen gibt, sonst der Insolvenzverwalter allein.

Absonderungsberechtigter

Der Inhaber eines Absonderungsrechts.

Absonderungsrecht

Im Insolvenzverfahren kann gewöhnlich nicht mehr in das Vermögen des Vollstreckungsschuldners vollstreckt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Gläubiger Sicherheiten innehat wie z. B. eine Grundschuld auf einem Grundstück des Vollstreckungsschuldners. Solche Sicherheiten kann er während des laufenden Insolvenzverfahrens im Wege der abgesonderten Befriedigung verwerten.

Abweisung mangels Masse

Das Insolvenzgericht hat einen im Übrigen zulässigen Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen, wenn die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht gedeckt sind und weder die Kosten gestundet werden noch ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Aktiengesellschaft

Eine Aktiengesellschaft, abgekürzt AG, ist eine auf Dauer angelegte private Organisation, die gegründet wird, um einen selbst gesetzten Zweck zu erreichen. Als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Aktiengesellschaft eine juristische Person und darum rechtsfähig; sie handelt durch ihren Vorstand, der bei bestimmten Pflichtverletzungen (§ 69 AO) auch für Abgabenschulden der Aktiengesellschaft haftet. Die Aktionäre haften (regelmäßig) nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Altmasseverbindlichkeiten

Darunter versteht man Verbindlichkeiten, die im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter begründet worden sind.

Anfechtung

Ein in der Rechtssprache in vielfältiger Bedeutung verwendeter Begriff:

- Ein Vertragspartner kann seine eigene Erklärung anfechten, etwa weil er sich verschrieben oder versprochen hat und eigentlich etwas anderes erklären wollte als das Betreffende. Tut er dies rechtzeitig, gilt seine Erklärung als nicht abgegeben.
- Ein Bürger kann Maßnahmen der Behörde anfechten, z. B. einen Erschließungsbeitragsbescheid oder eine Pfändungsverfügung. Dazu muss er sich der Rechtsbehelfe

bedienen, die ihm die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfügung stellt, namentlich Widerspruch und Anfechtungsklage.

- c) Von Dritten angefochten werden können Maßnahmen, die Gläubiger des Vollstreckungsschuldners benachteiligen, z. B. wenn der Vollstreckungsschuldner daran geht, seine Habe an nahe Verwandte zu verschenken, damit seine Gläubiger leer ausgehen (anwendbar in solchen Fällen ist dabei häufig das Anfechtungsgesetz). Ist über das Vermögen des Vollstreckungsschuldners das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Anfechtung Sache des Insolvenzverwalters, man spricht dann von Insolvenzanfechtung. Anderenfalls können die einzelnen Gläubiger anfechten. Private Gläubiger müssen dazu vor Gericht klagen. Kommunen dagegen können gegen denjenigen, den der Vollstreckungsschuldner begünstigt hat, einen Duldungsbescheid erlassen, wenn der Vollstreckungsschuldner Kommunalabgaben schuldet.

Anmeldung

Insolvenzforderungen können ab Verfahrenseröffnung nicht mehr in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden, sondern müssen schriftlich beim Insolvenzverwalter angemeldet werden.

Anwartschaftsrecht

Unter einem Anwartschaftsrecht versteht man eine rechtswerte Vorstufe zum Vollrecht, insbesondere zum Eigentumsrecht. Klassisches Beispiel ist der Kauf einer Sache unter Eigentumsvorbehalt vor Zahlung der letzten Kaufpreiskrate. Dem Käufer steht in dieser Phase ein Anwartschaftsrecht auf Erwerb des Eigentums an der Sache zu. Leistet er sämtliche Raten vereinbarungsgemäß, springt mit Zahlung der letzten Rate grundsätzlich automatisch das Eigentum über.

Arbeitsplatzwechsel

Wechselt ein Schuldner während der Wohlverhaltensphase den Arbeitgeber, so hat er dies dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder mitzuteilen, anderenfalls riskiert er die vorzeitige Versagung der Restschuldbefreiung.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens besteht in der Beendigung des Verfahrens nach Durchführung oder Sicherstellung der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger, also insbesondere nach der Schlussverteilung oder der rechtskräftigen Bestätigung eines Insolvenzplans.

Aussonderungsberechtigter

Der Inhaber eines Aussonderungsrechts.

Aussonderungsrecht

Gegenstände, die sich zwar faktisch in der Insolvenzmasse befinden, rechtlich jedoch nicht zu ihr gehören, können aussondert werden. Beispiel: In fremden Eigentum stehende Sache, die sich im Besitz des Schuldners befindet.

Bedingte Forderungen

Aufschiebend bedingte Forderungen werden bei einer Abschlagsverteilung voll berücksichtigt, doch wird der Forderungsbetrag nicht ausgezahlt, sondern zurückbehalten.